

Synopse zur Geschäftsordnung der GV Ostenfeld

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)</p> <p>1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach der Wahl einberufen (§ 1 Abs. 1 GKWG, § 34 Abs. 1 GO).</p> <p>2. Der bisherige Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und übergibt zur Wahl des neuen Bürgermeisters den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 GO). Zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).</p>	<p>I. Erste Sitzung nach der Neuwahl</p> <p>§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung) (§ 34 GO)</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 GKWG am 30. Tag nach der Wahl, einberufen.</p> <p>(2) Die oder der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und übergibt zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichzeitig</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.</p> <p>(4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.</p> <p>(5) Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.</p>	
<p>§ 2 Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter durch die Gemeindevertretung</p> <p>1. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes den Bürgermeister. Dieser ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Dem neuen Bürgermeister obliegt die Wahl eines 1. und 2. Stellvertreters. Die stellvertretenden Bürgermeister sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung.</p>		

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>2. Der Bürgermeister wird nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom ältesten Mitglied, die stellvertretenden Bürgermeister nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom Bürgermeister vereidigt.</p> <p>3. Der Bürgermeister hat alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.</p>		
<p>§ 3 Bürgermeister</p> <p>1. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen (§§ 33 u. 55 GO).</p> <p>2. Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.</p>	<p>II. Bürgermeister/in und Fraktionen</p> <p>§ 2 Bürgermeister/in (§§ 33, 37, 52a GO)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder 2. Stellvertreter vertreten.</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 4 Fraktionen</p> <p>1. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden (Sprechers) und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung der ersten Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.</p> <p>2. Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sind dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.</p>	<p>§ 3 Fraktionen (§ 32a GO)</p> <p>(1) Fraktionen werden durch eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gebildet. Die Erklärungen über den Zusammenschluss einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem ältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet, schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden beinhalten und von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.</p> <p>(3) Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, können an Fraktionssitzungen teilnehmen.</p>	
<p>§ 5 Tagesordnung</p>	<p>III. Einberufung und Teilnahme</p> <p>§ 4 Tagesordnung (§§ 33, 34 Abs. 3 und 4 GO)</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>1. Der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung schriftlich zu Sitzungen ein. Die Ladungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.</p> <p>2. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Darüber hinaus sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung öffentlich bekanntzugeben.</p> <p>Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese auf Antrag oder allgemein in nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung allgemein zu bezeichnen. Erläuterungen zur Tagesordnung (Sitzungsvorlagen) sind rechtzeitig nachzureichen.</p> <p>3. Die örtliche Presse ist von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Ggfs. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.</p> <p>(3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.</p> <p>(4) Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal im Internet bekannt zu geben. Zusätzlich soll die Einladung in den Aushangkästen der Amtsverwaltung ausgehängt werden. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>7. Anträge auf Amtsniederlegung oder Abberufung dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.</p> <p>4. Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung diese mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl um dringende Angelegenheiten erweitern.</p> <p>6. Eine Angelegenheit kann vor Abwicklung der Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen der Antragsteller ist sie in der folgenden Sitzung zu behandeln.</p> <p>5. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.</p> <p>8. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" schließt eine Beschlussfassung aus.</p>	<p>der Hauptsatzung nicht.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.</p> <p>(7) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.</p>	
<p>§ 6 Teilnahme</p> <p>1. Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des</p>	<p>§ 5 Teilnahme</p> <p>Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin oder</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Hinderungsgrundes dem Bürgermeister rechtzeitig (bzw. dem Ausschussvorsitzenden) mitzuteilen.</p> <p>2. Der Bürgermeister muss auf Verlangen an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat er einen Stellvertreter zu entsenden.</p> <p>3. Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses dem Vorsitzenden mitzuteilen (Befangenheit).</p> <p>4. Sachverständige, die zu den Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Gästen kann mit Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, wenn und soweit dieses für die Sachbehandlung dienlich erscheint.</p>	<p>dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
	<p>§ 6 Sitzordnung</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden über die Sitzordnung.</p>	
<p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen</p>	<p>IV. Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>2. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:</p> <p>a) Personalangelegenheiten</p> <p>b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten</p> <p>c) Grundstücksangelegenheiten</p> <p>d) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung miteinbezogen werden.</p>	<p>Öffentlichkeit (§ 35 GO)</p> <p>(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.</p> <p>Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht</p> <p>1. die Protokollführerin oder der Protokollführer</p> <p>2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes</p> <p>3. die Amtsvorsteherin oder der</p>	

<p>Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p>Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
	<p>Amtsvorsteher oder/und die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte</p> <p>4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder die Leitende Verwaltungsbeamtin oder den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.</p> <p>(3) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.</p>	
<p>§ 8 Bürgerfragestunde</p> <p>Jeder Bürger der Gemeinde kann in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen, Anfragen, Anregungen" mündliche Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen nicht einen</p>	<p>V. Plebiszitäre Elemente</p> <p>Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Konsultative Einwohnerbefragung</p> <p>§ 8 Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)</p> <p>(1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Punkt der Tagesordnung betreffen.	<p>gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin und jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Fragestellerin oder der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie oder er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.</p> <p>(5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p>(6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.</p>	
	§ 9 Unterrichtung der Gemeindevertretung	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>(§ 27 Abs. 2 GO)</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.</p> <p>(4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung vorzunehmen.</p>	
<p>§ 6 Abs. 4: 4. Sachverständige, die zu den Sitzungen</p>	<p>§ 10 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)</p> <p>(1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Gästen kann mit Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, wenn und soweit dieses für die Sachbehandlung dienlich erscheint.</p>	<p>Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	
	<p>§ 11 Unterrichtung der Einwohner (§ 16 a GO)</p> <p>(1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 16 a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.</p> <p>(2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.</p> <p>(3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden.</p>	
<p>§ 9 Eingaben</p> <p>1. Jeder Bürger der Gemeinde kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten Anregungen, Bedenken und Beschwerden an die Gemeindevertretung herantragen, Eingaben sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen. Sie sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Der Bürgermeister hat diese der Gemeindevertretung vorzulegen.</p> <p>2. Die Gemeindevertretung kann die Eingabe gem. § 5 Abs. 4 GeschO in die Tagesordnung aufnehmen oder sie zunächst einem Ausschuss überweisen. Der Ausschuss muss der Gemeindevertretung die Eingabe nach Abschluss der Beratungen mit einem Antrag wieder vorlegen.</p>	<p>§ 12 Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)</p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.</p> <p>(2) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>§ 13 Konsultative Einwohnerbefragung (§ 16 c Abs. 3 GO)</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16 c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.</p> <p>(3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
<p>§ 10 Anfragen</p> <p>1. Jeder Gemeindevertreter und jede Fraktion haben das Recht, vom Bürgermeister über die gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sollten schriftlich kurz und sachlich abgefaßt sein und sind an den Bürgermeister zu richten. Mündliche Anfragen sind unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen, Anfragen, Anregungen“ auf ein Mindestmaß und auf solche zu beschränken, die unaufschiebbar sind.</p> <p>2. Die schriftlichen Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden.</p>		
<p>§ 11 Anträge</p> <p>1. Anträge der Gemeindevertreter und Fraktionen</p>	<p>VI. Beratung und Beschlussfassung</p> <p>§ 14 Anträge</p> <p>(1) Anträge der Gemeindevertreterinnen und</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>sind bei dem Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Der § 5 Abs. 4 GeschO bleibt unberührt.</p> <p>2. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>3. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p> <p>4. Auf Antrag kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass sich wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von dem Bürgermeister oder dem zuständigen Ausschuss vorgeschlagen wird.</p> <p>5. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.</p>	<p>Gemeindevertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.</p> <p>(4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.</p> <p>(5) Nach 22.00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(6) Über Gegenstände, die vertagt worden sind, muss in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt werden.</p>	
<p>§ 12 Sitzungsablauf</p> <p>1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,</p> <p>b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und Anträge,</p> <p>c) persönliche Erklärungen der Gemeindevertreter, deren Inhalt dem Bürgermeister vorher schriftlich mitzuteilen ist,</p>	<p>§ 15 Sitzungsablauf</p> <p>Die Verhandlung soll wie folgt abgewickelt werden:</p> <p>1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit</p> <p>2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Abs. 2 GO</p> <p>3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</p>	<p>Anpassung an die in der Amtsverwaltung bestehende Praxis</p>

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>d) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung,</p> <p>e) Abwicklung der Tagesordnung</p> <p>f) Schließung der Sitzung durch den Bürgermeister.</p> <p>2. Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.</p>	<p>4. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>5. Einwohnerfragestunde</p> <p>6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte in der festgestellten Reihenfolge, in der Regel wie folgt:</p> <p>a) Beratungspunkte b) Bericht der Amtsverwaltung c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>7. Ggf. Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung, in der Regel wie folgt:</p> <p>a) Beratungspunkte b) Bericht der Amtsverwaltung c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>8. Ggf. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse</p> <p>9. Schließen der Sitzung</p>	
	<p align="center">§ 16</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Vorlagen</p> <p>(1) Verwaltungsvorlagen, die zur Beratung notwendig sind, sind der Einladung, soweit möglich, beizufügen. Zu den Vorlagen gehören in der Regel eine kurze Darstellung des Sachverhalts, der finanziellen Auswirkungen, Beschlussvorschläge mit Begründung, Deckungsvorschläge bei zusätzlichen Ausgaben, Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Verträgen sowie Untersuchungen und Stellungnahmen, die für die Beratung notwendig sind. Beschlüsse können nur zu Vorlagen gefasst werden, wenn sie mit der Einladung oder nachträglich versandt oder als Tischvorlagen zugelassen worden sind.</p> <p>(2) Verwaltungsvorlagen für voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind mit dem Vermerk: „Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor“ zu kennzeichnen und mit einer rechtlichen Bewertung zu den Ausschlussstatbeständen zu versehen.</p> <p>(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei den Tagesordnungspunkten, die auf Antrag einer Fraktion oder von einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auf die Tagesordnung gesetzt und noch nicht in einem Ausschuss beraten worden sind.</p>	
	<p>§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 15 Abs. 3 ff.</p> <p>3. Die Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dieses geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung!".</p> <p>4. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.</p> <p>5. Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen. Insbesondere sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich:</p> <p>a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 38 Abs. 1 GO)</p> <p>b) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO)</p> <p>c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Beratungspunkte in der Tagesordnung (§ 5 Abs. 5)</p> <p>d) Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung (§ 5 Abs. 6)</p> <p>e) Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss</p> <p>f) Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (§ 14 Abs. 2)</p>	<p>(1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist nach Wortmeldung und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ unverzüglich zu erteilen, dadurch soll aber keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben.</p> <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen. Insbesondere sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich:</p> <p>a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 38 Abs. 1 GO)</p> <p>b) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO)</p> <p>c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Beratungspunkte in der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7)</p> <p>d) Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7)</p> <p>e) Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss</p> <p>f) Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (§ 19 Abs. 3)</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>g) Antrag auf Schlussberatung (§ 14 Abs. 2)</p> <p>h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (§ 14 Abs. 1)</p> <p>i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 16 Abs. 2)</p>	<p>g) Antrag auf Schluss der Beratung (§ 19 Abs. 3)</p> <p>h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (§ 19 Abs. 1)</p> <p>i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 4).</p>	
<p>§ 15 Worterteilung und Geschäftsordnungsanträge</p> <p>1. Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister zu Wort zu melden und dieses durch Erheben der Hand anzuzeigen.</p> <p>2. Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.</p>	<p>§ 18 Worterteilung</p> <p>(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher gilt dies nur, soweit sie oder er in dieser Funktion an der Sitzung teilnimmt.</p> <p>(2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.</p>	<p>Übernahme der Fassung aus der Muster-Geschäftsordnung des SHGT</p>

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgt sind, abwehren.</p> <p>(4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.</p>	
<p>§ 14 Unterbrechung und Vertagung</p> <p>2. Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreter unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen worden.</p> <p>Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>3. Vertagte Beratungsgegenstände sind auf die</p>	<p>§ 19 Unterbrechung und Vertagung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen. <p>(3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.</p>	<p>Gemeindevertreterinnen oder -vertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.</p> <p>(4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.</p>	
<p>§ 13 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen</p> <p>1. Nach Eröffnung der Beratung erteilt der Bürgermeister bei Vorlagen dem Berichterstatter, bei Anträgen dem Antragsteller das Wort. Die Berichterstatter haben die Aufgabe, der Gemeindevertretung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit und auf ihre persönliche Anschauung, darzulegen und, wenn im Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der</p>	<p>§ 20 Einzelberatung</p> <p>(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt diese oder dieser der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der Antragstellerin</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.</p> <p>2. Alle Angelegenheiten sollen zunächst in dem zuständigen Ausschuss behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.</p>	<p>oder dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.</p> <p>(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.</p> <p>(3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint, - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird. 	
§ 16	§ 21	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Ablauf der Abstimmung</p> <p>1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <p>a) dem Antrag zustimmen</p> <p>b) den Antrag ablehnen oder</p> <p>c) sich der Stimme enthalten.</p> <p>Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden (§ 39 Abs. 2 GO).</p> <p>2. Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder der Gemeindevertretung dieses vor Beginn der</p>	<p>Ablauf der Abstimmung (§ 39 GO)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Sie oder er lässt dann abstimmen.</p> <p>(2) Über einen Antrag, die Beratung zu schließen, darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Sache sprechen konnte. Mitgliedern der Gemeindevertretung muss ebenfalls die Gelegenheit hierzu gegeben worden sein.</p> <p>(3) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Antrag zustimmen, - den Antrag ablehnen oder - sich der Stimme enthalten. <p>Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(4) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen (§ 39 Abs. 2 GO).</p> <p>3. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minder- einnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>4. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.</p> <p>5. Anträge zur Geschäftsordnung haben</p>	<p>anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmt zuletzt ab.</p> <p>(5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).</p> <p>(6) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativen zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.</p> <p>(7) Wird während der Abstimmung über einen</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.</p>	<p>Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.</p>	
<p>§ 17 Wahlen</p> <p>1. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO).</p> <p>2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht (§ 40 Abs. 3 GO).</p> <p>3. Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem drei Gemeindevertreter angehören. Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und ggf. die Losentscheidung. Das Los hat der Bürgermeister zu ziehen.</p> <p>4. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden, Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten,</p>	<p>§ 22 Wahlen (§ 40 GO)</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>5, Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind, Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>6, Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 GO als Enthaltung.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	
<p>§ 18 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss</p> <p>1. Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich wiederholen, zur Sache rufen.</p> <p>2. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>3. Der Bürgermeister kann einen Gemeindevertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das</p>	<p>VII. Ordnung in den Sitzungen (§ 42 GO)</p> <p>§ 23 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er ihn von der Sitzung ausschließen. Hat der Vorsitzende einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen (§ 42 GO).</p> <p>4. Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 10 Tagen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>5. Der Sitzungsausschuss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel des schriftlich begründeten Einspruchs binnen 10 Tagen gegeben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>6. Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.</p> <p>7. Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörungen oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit von dem Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.</p> <p>(2) Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter hat bei Ausschluss den Sitzungssaal zu verlassen.</p> <p>(3) Ein Einspruch der betroffenen Gemeindevertreterin oder des betroffenen Gemeindevertreters ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln. Die Gemeindevertretung beschließt dann ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 19 Protokollführer</p> <p>1, Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer.</p> <p>2. Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister und wirkt bei der Stimmzählung mit, Er beurkundet gemeinsam mit dem Bürgermeister und einem Gemeindevertreter die Sitzungsniederschrift.</p>	<p>VIII. Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 24 Protokollführer/in</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird. Der Einsatz eines Tonaufnahmegerätes ist nur mit einstimmiger Zustimmung zulässig.</p> <p>(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.</p>	
<p>§ 20 Inhalt der Sitzungsniederschrift</p> <p>1. Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,</p>	<p>§ 25 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll) (§ 41 GO)</p> <p>(1) Das Protokoll wird als „Ergebnisprotokoll“ geführt. Das Protokoll muss enthalten:</p> <p>1. den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;</p> <p>2. die Feststellung, ob ordnungsgemäß geladen worden ist;</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>b) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter,</p> <p>c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Gäste und des Protokollführers,</p> <p>d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,</p> <p>e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</p> <p>f) Eingaben und Anfragen,</p> <p>g) die Tagesordnung,</p> <p>h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller (den wesentlichen Inhalt der Beratung), die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,</p> <p>i) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen,</p>	<p>3. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter;</p> <p>4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter;</p> <p>5. die Namen der nach § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung;</p> <p>6. die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der weiteren Bediensteten der Verwaltung, die an der Sitzung teilnehmen;</p> <p>7. die Namen sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer;</p> <p>8. die zeitweilige Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern;</p> <p>9. die Tagesordnung;</p> <p>10. den Wortlaut oder den Inhalt von Anträgen;</p> <p>11. die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse;</p> <p>12. den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen;</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Befangenheit von Gemeindevertretern,</p> <p>j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.</p> <p>2. Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Gemeindevertretern zuzustellen.</p> <p>Über Einwendungen, die in der nächsten Sitzung vorzubringen sind, entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>13. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;</p> <p>14. alle für den Inhalt und Verlauf der Sitzung wichtigen Punkte.</p> <p>(2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Ziffer 12 in die Niederschrift aufzunehmen sind.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders hervorzuheben. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter abgestimmt hat.</p> <p>(5) Das Protokoll wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern innerhalb von 30 Tagen, spätestens vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, zuzuleiten.</p> <p>(6) Wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Amtsverwaltung</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	eingegangen sind, gilt die Niederschrift als genehmigt.	
<p>§ 21 Ausschüsse</p> <p>1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse (§ 46 Abs. 11 GO):</p> <p>a) Die Gemeindevertretung wählt gem. § 46 Abs. 4 GO bei der Besetzung der ständigen Ausschüsse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter,</p> <p>c) die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden nach Beratung mit dem Bürgermeister einberufen,</p> <p>b) Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit Handschlag verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingerührt,</p> <p>d) die Ladungsfrist beträgt drei Tage,</p> <p>e) den Gemeindevertretern ist eine Abschrift von jeder Einladung zu übersenden,</p>	<p>IX. Ausschüsse</p> <p>§ 26 Ausschüsse (§ 45 GO)</p> <p>Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:</p> <p>a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie oder er setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.</p> <p>b) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.</p> <p>c) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>f) Anträge und Vorlagen müssen spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung dem Ausschussvorsitzenden vorliegen,</p> <p>g) die Verhandlungen sind nicht öffentlich und vertraulich.</p> <p>Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige und Bürger, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen werden, anzuhören. Für die Beratung und Beschlussfassung gilt Satz 1.</p> <p>h) Die Verwaltung hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt; sie können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Werden Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss von der Gemeindevertretung als federführend zu bestimmen.</p> <p>i) Niederschriften der Ausschusssitzungen sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der in der jeweiligen Sitzung bestimmt wird, zu</p>	<p>d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.</p> <p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>f) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 46 Abs. 8 GO auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>g) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt. Näheres regelt § 8 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>h) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
unterzeichnen. Alsdann sind diese den Gemeindevertretern - soweit möglich - mit der Einladung zur nächsten Gemeindevertreterversammlung zuzusenden.		
	<p>X. Mitteilungspflichten</p> <p>§ 27 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)</p> <p>(1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.</p> <p>(2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(3) Für nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.</p>	
<p>§ 6 Abs. 3: 3. Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses dem Vorsitzenden mitzuteilen (Befangenheit).</p>	<p>§ 28 Ausschließungsgründe (§§ 31 Abs. 3, 22 Abs. 4 GO)</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im</p>	

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschlussgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.</p>	
<p>§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.</p>	<p>XI. Schlussvorschriften</p> <p>§ 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.</p>	
<p>§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall</p> <p>1. Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>2. Über eine Auslegung, die voraussichtlich auf für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung.</p>	<p>§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall</p> <p>Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	
	<p>§ 31 Grundsatz zum Datenschutz</p>	<p>Eingefügt aufgrund rechtlicher Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz</p>

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.</p> <p>(2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	Schleswig-Holstein (ULD)
	<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten</p>	Eingefügt aufgrund rechtlicher Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
	<p>Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt</p>	

<p align="center">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p align="center">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
	<p>§ 33 Änderung und Aufhebung</p> <p>Die Geschäftsordnung kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ein Antrag dazu auf der veröffentlichten Tagesordnung der Gemeindevertretung steht.</p>	
<p>§ 24 Arbeitsunterlagen</p> <p>Jedem Gemeindevertreter ist nach seiner Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.</p>	<p>§ 34 Arbeitsunterlagen</p> <p>Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter sowie jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der in einen Ausschuss gewählt wird, erhält alsbald nach Aufnahme der Tätigkeit einen Auszug aus dem Ortsrecht der Gemeinde (Hauptsatzung, Geschäftsordnung etc.) sowie eine aktuelle Textausgabe des Gemeindeverfassungsrechts für Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.</p>	

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.05.1981</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld und ihrer Ausschüsse (Entwurf Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 21.05.1981 in Kraft.</p>	<p>§ 35 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. Mai 1981 außer Kraft.</p>	